

42N ~~32~~ 32854

17.3.1969

BA-MA

5

B e s c h l u ß

der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages,
angenommen auf der Beratung
des Politisch-Beratenden Ausschusses
vom 17. März 1969

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages beschließen:

1. Z u b e s t ä t i g e n :

- a) die Grundsätze für das Komitee der Verteidigungsminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages;
- b) die Grundsätze über die Vereinten Streitkräfte und das Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages;
- c) die Grundsätze für den Militärrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages;
- d) die Grundsätze für das einheitliche System der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

2. Den Stab und das Technische Komitee der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Übereinstimmung mit der von den Verteidigungsministern des Warschauer Vertrages und dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte vorgeschlagenen Organisationsstruktur zu schaffen.

Die Zustimmung der Sowjetregierung zur Kenntnis zu nehmen, daß sie die Unterbringung des Stabes der Vereinten Streitkräfte und des Technischen Komitees der Vereinten Streitkräfte aus dem Fonds der Sowjetunion gewährleistet und die Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte mit den für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Nachrichtenmitteln, Kfz.-Transportmitteln, dem Bedienungspersonal und anderen Mitteln durch Deckung der Ausgaben aus dem Haushalt des Vereinten Kommandos sicherstellt.

3. Die Aufstellung des Stabes und des Technischen Komitees der Vereinten Streitkräfte in der ersten Hälfte 1969 abzuschließen.

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Erster Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien

T. SHIWKOW

FÜR DIE UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei

J. KADAR

Vorsitzender der Ungarischen Revolutionären Arbeiter- und Bauernregierung

J. FOCK

FÜR DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzender des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. ULBRICHT

Vorsitzender des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. STOPH

FÜR DIE POLNISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei

W. GOMULKA

Vorsitzender des Ministerrates der Polnischen Volksrepublik

J. CYRANKIEWICZ

G r u n d s ä t z e
über das Komitee der Verteidigungsminister
der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

(für Friedenszeiten)

1. Für die Erarbeitung abgestimmter Empfehlungen und Vorschläge zu Fragen der Verteidigungsfähigkeit der Teilnehmerländer des Warschauer Vertrages sowie für die Schaffung und Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Vereinten Streitkräfte und für die Vorbereitung von Fragen, die im Politischen Beratenden Ausschuß zu erörtern sind, wird auf der Grundlage von Artikel 6 des Warschauer Vertrages der Komitee der Verteidigungsminister konstituiert.

Das Komitee der Verteidigungsminister ist ein militärisches Organ der Organisation des Warschauer Vertrages. Zu seinem Bestand gehören die Verteidigungsminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte und der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte.

2. Das Komitee der Verteidigungsminister hat folgende Aufgaben:

- a) den Zustand des wahrscheinlichen Gegners, seine operativen Pläne und die Entwicklungsrichtung seiner Streitkräfte zu untersuchen
- b) Empfehlungen und Vorschläge zu Fragen der Vervollkommnung der Verteidigungsfähigkeit der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu erarbeiten
- c) die Empfehlungen und Vorschläge zum Aufbau und zur Entwicklung der Vereinten Streitkräfte sowie zur Erhöhung ihrer Gefechtsbereitschaft zu beraten
- d) die mit der Tätigkeit der Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte in Verbindung stehenden Fragen zu untersuchen

- e) den Zustand der Kriegsschauplätze zu untersuchen und Empfehlungen zu ihrer Vorbereitung zu geben
- f) den Zustand der Führungsmittel für Kriegszeiten zu untersuchen und notwendige Maßnahmen zu ihrer Vervollkommenung einzuleiten
- g) andere militärische Fragen und Maßnahmen, die eine gemeinsame Koordinierung verlangen, abzustimmen.

3. Die Empfehlungen und Vorschläge des Komitees der Verteidigungsminister zu den wichtigsten militärischen und militärpolitischen Fragen, die gemeinsame abgestimmte Entscheidungen verlangen, werden den Regierungen bzw. dem Politisch-Beratenden Ausschuß zur Prüfung und entsprechenden Bestätigung vorgelegt.

Die Beschlüsse des Komitees der Verteidigungsminister zu Fragen, die in die Kompetenz der Verteidigungsminister fallen, werden durch die Verteidigungsminister und den Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zur Ausführung entgegengenommen.

4. Die Sitzungen des Komitees der Verteidigungsminister werden ein bis zweimal im Jahr durchgeführt. Den Vorsitz auf den Sitzungen führen die Verteidigungsminister im Wechsel. Die Einberufung der Sitzungen nimmt der jeweils vorsitzende Verteidigungsminister vor.

Eine außerordentliche Sitzung des Komitees ruft der jeweilige Vorsitzende auf Ersuchen eines der Komiteemitglieder bei Voraussetzung des Einverständnisses von mindestens 50 % der Komiteemitglieder ein.

Die Sitzungen des Komitees der Verteidigungsminister werden auf dem Territorium jedes Landes durchgeführt, von dem der jeweilige Vorsitzende vorgesehen ist.

Das Arbeitsorgan des Komitees ist der Stab der Vereinten Streitkräfte.

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Erster Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien

T. SHIWKOW

FÜR DIE UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei

J. KADAR

Vorsitzender der Ungarischen Revolutionären Arbeiter- und Bauernregierung

J. FOCK

FÜR DIE DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und Vorsitzender des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. ULBRICHT

Vorsitzender des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. STOPH

FÜR DIE POLNISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei

W. GOMULKA

Vorsitzender des Ministerrates der Polnischen Volksrepublik

J. CYRANKIEWICZ

FÜR DIE SOZIALISTISCHE REPUBLIK RUMÄNIEN

Generalsekretär des ZK der Rumänischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Staatsrates der Sozialistischen Republik Rumänien

N. CEAUSESCU

Vorsitzender des Ministerrates der Sozialistischen Republik Rumänien

I.G. MAURER

FÜR DIE UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Generalsekretär des ZK der Kommunistischen Partei der Sowjetunion

L.I. BRESHNEW

Vorsitzender des Ministerrates der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

A.N. KOSSYGIN

FÜR DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE SOZIALISTISCHE REPUBLIK

Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

L. SVOBODA

Erster Sekretär des ZK der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei

A. DUBCEK

Vorsitzender der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

O. CERNIK

G r u n d s ä t z e
über die Vereinten Streitkräfte und
das Vereinte Kommando^{x)}
der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

(im Frieden)

^{x)} wörtliche Übersetzung; bisher als Vereintes Oberkommando bezeichnet

Allgemeine Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze über die Vereinten Streitkräfte, die entsprechend der Vereinbarung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für gemeinsame Handlungen gemäß Artikel 5 des Vertrages bestimmt sind, und über das Vereinte Kommando beruhen auf den Prinzipien des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der am 14. Mai 1955 in WARSCHAU abgeschlossen wurde.

Die langjährigen Erfahrungen in der Tätigkeit der Organisation des Warschauer Vertrages bestätigen die Unerschütterlichkeit dieser Prinzipien und die Treue der Teilnehmerstaaten des Vertrages zu den übernommenen Verpflichtungen und ihre Entschlossenheit, entsprechend den Forderungen des Warschauer Vertrages zu handeln.

Im Falle eines bewaffneten Überfalls auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages in Europa seitens irgendeines Staates oder einer Staatengruppe erweist jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung dem überfallenen Staat bzw. den überfallenen Staaten unverzügliche Hilfe, einzeln und nach Vereinbarung mit anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages, mit allen Mitteln, die er für notwendig erachtet, einschließlich der Anwendung bewaffneter Gewalt. Die Teilnehmerstaaten werden sich unverzüglich hinsichtlich der gemeinsamen Maßnahmen konsultieren, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit eingeleitet werden müssen.

Zu diesem Zweck schufen die Teilnehmer des Vertrages die Vereinten Streitkräfte und treffen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Stärkung und ständigen Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und koordinieren ihre gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen zur Verteidigung des Friedens und Sozialismus in Europa.

Zur Verwirklichung der Führung der Vereinten Streitkräfte und der Koordinierung ihrer Tätigkeit wurde auf der Grundlage des Artikels 5 des erwähnten Vertrages das Vereinte Kommando mit dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte an der Spitze geschaffen.

I. Die Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

1. Unter den Vereinten Streitkräften der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages werden die Kräfte und Mittel verstanden, die entsprechend der Vereinbarung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages für gemeinsame Handlungen bestimmt sind, und die gemeinsamen militärischen Organe, die gemäß Artikel 5 des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand geschaffen wurden, der in WAR-SCHAU am 14. Mai 1955 durch die Staatsoberhäupter der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages unterzeichnet wurde.
2. Zu den Vereinten Streitkräften der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehören die auf Beschluß der Regierungen von jedem Land zur Führung gemeinsamer Kampfhandlungen bereitgestellten nationalen Truppenteile, taktischen und operativen Verbände aller Teilstreitkräfte, Truppenteile der Sicherstellung, Führungsorgane und rückwärtige Organe sowie die Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte.

Die Gesamtstärke der für die Friedens- und Kriegszeit bereitgestellten nationalen Truppen, das Verzeichnis der Verbände, Truppenteile, rückwärtigen Einrichtungen und der Führungsorgane, ihre Struktur, Bewaffnung und Ausrüstung sowie der Umfang der materiellen Reserven und der Maßnahmen zur operativen

Vorbereitung der Territorien der Länder werden durch die Regierungen eines jeden Staates unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und auf der Grundlage der Beschlüsse des Politischen Beratenden Ausschusses in Abhängigkeit von den vorhandenen Mitteln und ökonomischen Möglichkeiten festgelegt. Diese Fragen werden durch besondere Protokolle fixiert, die vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und von den Verteidigungsministern der einzelnen Staaten unterzeichnet und von den Regierungen der entsprechenden Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestätigt werden.

3. Die zum Bestand der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages gehörenden Truppen und Flotten verbleiben im Frieden in unmittelbarer Unterstellung der einzelnen Verteidigungsministerien; ihre Tätigkeit wird durch die in jedem Staat gültigen Gesetze, Grundsätze und Dienstvorschriften geregelt.

Dabei tragen die Verteidigungsministerien die volle Verantwortung vor ihren Regierungen für den Zustand, die Bewaffnung, Ausrüstung, Gefechtsbereitschaft, politische Erziehung und militärische Ausbildung ihrer Truppen sowie für das Anlegen der für sie festgelegten materiell-technischen Reserven.

Der Oberkommandierende nimmt gegenüber den Vereinten Streitkräften im Frieden jene Rechte wahr, die im Abschnitt III dieser Grundsätze vorgesehen sind.

Die Ordnung der Führung der Vereinten Streitkräfte, die Tätigkeit des Vereinten Kommandos sowie die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Vereinten Kommando und den nationalen Kommandos werden im Kriege durch besondere Grundsätze geregelt.

4. Für die gemeinsame Lösung von Aufgaben der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages wurde ein einheitliches Luftverteidigungssystem der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages geschaffen.
5. Die Einsatzplanung der für die Vereinten Streitkräfte bereitgestellten Truppen für die Kriegszeit erfolgt durch die Verteidigungsminister und General-(Haupt-)stäbe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und der Vorschläge des Generalstabes der Streitkräfte der UdSSR und bei Notwendigkeit auch im Zusammenwirken mit den benachbarten Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. Die für die Kriegszeit ausgearbeiteten operativen Einsatzpläne für die von jedem Land bereitgestellten Truppen werden von den Ministern für Verteidigung und dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte unterschrieben und von den entsprechenden Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bestätigt.

II. Das Vereinte Kommando, leitende Dienststellungen und Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte

1. Für das Vereinte Kommando werden folgende Dienststellungen festgelegt:
 - der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
 - der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte

- die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte von jedem Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages im Range von Stellvertretern der Verteidigungsminister dieser Staaten oder der Chefs der General-(Haupt-)stäbe
 - der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages
 - der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte^{x)}
 - der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte^{x)}
 - der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung und Chef des Technischen Komitees.
7. Zur Führung der Tätigkeit der Vereinten Streitkräfte werden folgende Führungsorgane geschaffen:
- der Militärerrat der Vereinten Streitkräfte
 - der Stab der Vereinten Streitkräfte
 - das Technische Komitee der Vereinten Streitkräfte.
8. In den Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages können sich mit Einverständnis der Regierungen Vertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte befinden, die sich bei ihrer Tätigkeit von besonderen Grundsätzen^d leiten lassen, die mit den Verteidigungsministern abgestimmt und vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte bestätigt wurden.

^{d)} Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 2 -

III. Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte

9. Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte wird auf Beschluß der Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages aus den Reihen der Marschälle (Generale) eines beliebigen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages für die Dauer von 4 - 6 Jahren eingesetzt.

10. Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte läßt sich in seiner Tätigkeit von den Beschlüssen der Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Weisungen des Politischen Beratenden Ausschusses leiten.
 Über seine Stellvertreter und den Stab der Vereinten Streitkräfte organisiert und verwirklicht er in Abstimmung mit den Verteidigungsministern und notwendigenfalls auch mit den Regierungen Maßnahmen in den Vereinten Streitkräften, die auf die Erhöhung ihrer Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft gerichtet sind.
 Über seine Tätigkeit, über Zustand und Entwicklung der Vereinten Streitkräfte berichtet der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte periodisch dem Politischen Beratenden Ausschuss und den Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

11. Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte, nach Abstimmung mit dem Artikel 10 der vorliegenden Grundsätze:
 - a) verwirklicht die Koordinierung der Pläne des operativen Einsatzes der Truppen und Seestreitkräfte, die für die Vereinten Streitkräfte bereitgestellt wurden
 - b) gibt Direktiven zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Truppen und Seestreitkräfte, ihrer

operativen und Gefechtsausbildung heraus, legt die jährlichen gemeinsamen Maßnahmen für die Vereinten Streitkräfte (Übungen, Kriegsspiele, Schulungen, Konferenzen, Konsultationen, Beratungen u. a.) fest und leitet deren Durchführung

- c) erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung des Bewaffnungssystems sowie zur Vorbereitung des Kriegsschauplatzes und zur Anlegung materieller Reserven.

12. Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte hat, ausgehend vom Inhalt der Artikel 10 und 11, das Recht:

- a) in Erfüllung der Beschlüsse der Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages oder des Politischen Beratenden Ausschusses Weisungen (Empfehlungen) im Zusammenhang mit der Überführung der Truppen der Vereinten Streitkräfte in die erhöhte oder volle Gefechtsbereitschaft zu geben
- b) in Erfüllung des mit den Verteidigungsministern abgestimmten Planes an der Kontrolle der Gefechts- und operativen Ausbildung sowie des Standes der Gefechtsbereitschaft der für die Vereinten Streitkräfte bereitgestellten Truppen und Seestreitkräfte teilzunehmen
- c) gemeinsam mit den Verteidigungsministern der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages Entwürfe operativer Pläne, Protokolle, Pläne und andere Dokumente zu unterzeichnen, die die Entwicklung der Vereinten Streitkräfte betreffen und die angeführten Dokumente zur Begutachtung und Bestätigung den entsprechenden Regierungen vorzulegen

- d) sich in allen Fragen, die die Vereinten Streitkräfte betreffen, an die Verteidigungsminister oder an die Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie an den Politischen Beratenden Ausschuß zu wenden.
- e) nach Abstimmung mit den Verteidigungsministern Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages den Regierungen Kandidaten für folgende Dienststellungen zur Prüfung vorzuschlagen:
- .. Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und
 - 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden
 - . Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden
 - . Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte^{x)}
 - . Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte^{x)}
 - . Chef des Technischen Komitees und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung
- f) in Abstimmung mit den Verteidigungsministern gemäß Artikel 8 dieser Grundsätze die Vertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte bei den Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu benennen.

^{x)} Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 2 -

- g) in Übereinstimmung mit der festgelegten zahlenmäßigen Stärke die Stellenpläne des Stabes, des Technischen Komitees und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte zu bestätigen und in Übereinstimmung mit den Verteidigungsministern die Dienstlaufbahnordnung der Generale, Admirale und Offiziere in den Führungsorganen der Vereinten Streitkräfte festzulegen sowie Befehle über ihren Einsatz in den Dienststellungen zu erteilen.

IV. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte

13. In Übereinstimmung mit dem Artikel 6 der vorliegenden Grundsätze hat der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte folgende Stellvertreter:

- den Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden
- die Stellvertreter des Oberkommandierenden, die gleichzeitig Stellvertreter der Verteidigungsminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages oder Chefs der General-(Haupt-)stäbe sind.

Jede Regierung jedes Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages ernennt einen Stellvertreter des Oberkommandierenden, der seine Tätigkeit in seinem Lande ausübt. Zur Behandlung und Lösung gegenseitig interessierender Fragen führt der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte periodisch mit diesen Stellvertretern Beratungen durch.

- den Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden
- den Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte^{x)}

x) Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 2 -

- den Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte^{x)}
 - den Chef des Technischen Komitees und Stellvertreter des Oberkommandierenden für Bewaffnung.
14. Der Chef des Stabes, der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung, der Stellvertreter des Oberkommandierenden für Luftstreitkräfte^{x)}, der Stellvertreter des Oberkommandierenden für die Seekriegsflotte^{x)} und der Chef des Technischen Komitees werden nach gegenseitiger Abstimmung durch die Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages aus dem Bestand der Streitkräfte jedes beliebigen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages für die Zeit von 4 - 6 Jahren^{x)} eingesetzt.
15. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden lassen sich in ihrer Arbeit von den vorliegenden Grundsätzen, den Grundsätzen über den Militärerrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und den Weisungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte sowie der Verteidigungsminister der entsprechenden Staaten leiten. Der Stellvertreter des Oberkommandierenden und Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung läßt sich außerdem von den Grundsätzen über das einheitliche System der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages leiten.

^{x)} Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 2 -

V. Der Militärtrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages

16. Der Militärtrat behandelt allseitig laufende Fragen des Zustandes und der Entwicklung der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

Die Tätigkeit des Militärtrates trägt beratenden und empfehlenden Charakter.

Sie erfolgt auf der Grundlage besonderer Grundsätze.

17. Zum Militärtrat der Vereinten Streitkräfte gehören:

- der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte, gleichzeitig Vorsitzender des Militärtrates
- der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und 1. Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte
- die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und Stellvertreter der Verteidigungsminister der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages oder die Chefs der General-(Haupt-)stäbe
- der Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte
- der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte^{x)}
- der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte^{x)}

) Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 2 -

- der Chef des Technischen Komitees der Vereinten Streitkräfte und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung.

VI. Der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte

18. Der Chef des Stabes leitet die Arbeit des Stabes der Vereinten Streitkräfte und koordiniert die Tätigkeit aller Führungsorgane des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte. Er nimmt persönlich an der Ausarbeitung von Fragen teil, die mit dem operativen Einsatz der Vereinten Streitkräfte in Kriegszeiten verbunden sind. Er organisiert die Vorbereitung und Ausarbeitung von Fragen, die die Vereinten Streitkräfte betreffen, legt dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte Berichte vor und kontrolliert die Erfüllung seiner Entschlüsse.
19. Auf Weisung des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte koordiniert der Chef des Stabes mit den General-(Haupt-)stäben die in den Vereinten Streitkräften durchzuführenden gemeinsamen Maßnahmen. Er legt gemeinsam mit den General-(Haupt-)stäben die Ordnung der Vorlage von Dokumenten informativen Charakters fest und führt den Schriftwechsel mit den General-(Haupt-)stäben über Fragen, die unter seine Kompetenz fallen.
20. Dem Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte wird das Recht eingeräumt, dem Stab Befehle zu erteilen sowie Grundsätze für die Verwaltungen und Abteilungen des Stabes, Pläne und andere Dokumente für die Arbeit innerhalb des Stabes der Vereinten Streitkräfte zu bestätigen. Er hat weiterhin das Recht, sich der Diplomatenpost und der zwischen den Ländern des Warschauer Vertrages bestehenden Nachrichtenmittel zu bedienen.

21. Der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte hat Stellvertreter, die von den Verteidigungsministerien der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages im Range von Stellvertretern der Chefs der General-(Haupt-)stäbe ernannt werden, ständig im Stab der Vereinten Streitkräfte arbeiten und gleichzeitig die Hauptvertreter der General-(Haupt-)stäbe sind. Sie gewährleisten das ununterbrochene Zusammenwirken zwischen den General-(Haupt-)stäben der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und dem Stab der Vereinten Streitkräfte und nehmen an der operativen Einsatzplanung ihrer Truppen teil.

VII. Der Stab der Vereinten Streitkräfte

22. Der Stab der Vereinten Streitkräfte ist das Führungsorgan des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte.
23. Dem Stab der Vereinten Streitkräfte obliegt das Studium und die Einschätzung der militärpolitischen und strategischen Lage, die Ausarbeitung von Vorschlägen zu Fragen der Gefechts- und Mobilmachungsbereitschaft der Truppen und Seestreitkräfte, ihrer operativen und Gefechtsausbildung, zur Verbesserung der Struktur der Truppen und des Systems der Bewaffnung, zur Ausstattung der Truppen und Seestreitkräfte mit Bewaffnung und Kampftechnik sowie zur Vorbereitung der Kriegsschauplätze und des Anlegens der erforderlichen Reserven.
24. Der Stab der Vereinten Streitkräfte studiert die Angaben über den wahrscheinlichen Gegner, seine operativen Pläne, Struktur, Bewaffnung, Kampftechnik und andere Fragen, die im System der NATO sowie anderer

imperialistischer Militärblocke behandelt werden und erarbeitet auf dieser Grundlage Maßnahmen und Vorschläge für den Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und informiert auf seine Weisung die General-(Haupt-)stäbe der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

25. Der Stab der Vereinten Streitkräfte erarbeitet in Übereinstimmung mit dem Artikel 11 der vorliegenden Grundsätze den Plan der jährlich in den Stäben und Truppen der Vereinten Streitkräfte durchzuführenden gemeinsamen Maßnahmen aus (Übungen, Kriegsspiele, Schulungen, Konferenzen, Konsultationen, Beratungen u. a.). Er legt ihn nach Abstimmung mit den General-(Haupt-)stäben der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zur Bestätigung vor. Nach Bestätigung des Planes organisiert der Stab der Vereinten Streitkräfte die Vorbereitung und Durchführung der in ihm vorgesehenen Maßnahmen.
26. Er studiert, verallgemeinert und unterbreitet Vorschläge zur Einführung positiver Erfahrungen, neuer Methoden und Verfahrensweisen, die bei der Ausbildung der Truppen Anwendung finden, sowie studiert und verallgemeinert die bei der Verbesserung der materiellen Ausbildungsbasis erreichten Ergebnisse.

Zum Studium der Erfahrungen und des Zustandes der Truppen sowie zur Unterstützung an Ort und Stelle nehmen die Generale und Offiziere des Stabes an den gemeinsamen Maßnahmen teil, die nach den Plänen des Vereinten Kommandos und der Verteidigungsministerien in den für die Vereinten Streitkräfte bereitgestellten Truppen und Seestreitkräften durchgeführt werden (Übungen, Schulungen, Kriegsspiele u. a.).

Er legt Beratungen und wissenschaftliche Konferenzen fest, die hinsichtlich der Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer Errungenschaften im Militärwesen von gemeinsamen Interesse sind.

27. Der Stab der Vereinten Streitkräfte führt seine Arbeit im engen Zusammenwirken mit den General-(Haupt-)stäben der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages durch.

Die General-(Haupt-)stäbe stimmen mit dem Stab der Vereinten Streitkräfte die Dislozierung der Truppen, Seestreitkräfte und Stäbe der Vereinten Streitkräfte (von Verband aufwärts) sowie die Unterbringungspunkte ihrer Reserven ab und übermitteln dem Stab der Vereinten Streitkräfte nach einem gemeinsam festgelegten graphischen Plan periodisch die erforderlichen Informationen.

28. Die Auffüllung des Stabes der Vereinten Streitkräfte erfolgt nach dem Prinzip der proportionalen Zusammensetzung (entsprechend der Anlage Nr. 1) mit Generalen, Admiralen und Offizieren aller Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, wobei diese von allen anderen Pflichten in ihren Armeen entbunden werden.

29. Die im Stab der Vereinten Streitkräfte^{x)} tätigen Generale, Admirale und Offiziere tragen ihre nationale Uniform und Rangabzeichen, wobei sie sich von den Richtlinien leiten lassen, die für die entsprechenden Streitkräfte gelten.

x) außer dem Stab sind auch die anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte gemeint

Die Dienstlaufbahnordnung im Stab wird vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte im Einvernehmen mit den Verteidigungsministern der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages festgelegt.

30. Der Sitz des Stabes der Vereinten Streitkräfte und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Vertrages ist
MOSKAU

VIIa. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte und die Seekriegsflotte.

- 30a. Die Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte und die Seekriegsflotte lassen sich in ihrer Arbeit von den vorliegenden Grundsätzen und den Grundsätzen über den Militärrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (für Friedenszeit) sowie von den Anweisungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte leiten.

Sie nehmen an der Ausarbeitung der Entwicklungspläne der entsprechenden Teilstreitkräfte, der Pläne für den operativen Einsatz der operativen und taktischen Verbände, an der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und an der Lösung anderer Fragen zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Luftstreitkräfte und Flottenkräfte teil.

x) Protokoll über Veränderungen von 1978 - Anlage 2 -

VIII. Das Technische Komitee der Vereinten Streitkräfte

31. Beim Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte wird ein Technisches Komitee gebildet. An der Spitze des Technischen Komitees steht der Chef des Technischen Komitees und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung. Das Technische Komitee läßt sich in seiner Arbeit von den Weisungen des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte und den vorliegenden Grundsätzen leiten.

32. Das Technische Komitee erarbeitet Empfehlungen für das System der Bewaffnung und Kampftechnik der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages. Es untersucht den Zustand und die Entwicklungsperspektiven der Bewaffnung und Technik dieser Armeen und veranlaßt in gegenseitigem Einvernehmen Maßnahmen zur Koordinierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit der Ausstattung der Armeen mit Bewaffnung und Technik verbunden und von gegenseitigem Interesse sind.

33. Die Tätigkeit des Technischen Komitees erfolgt im Kontakt mit der Kommission für Verteidigungsindustrie des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

34. Beim Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung wird ein Militärischer Wissenschaftlich-Technischer Rat gebildet, dessen Hauptaufgaben darin bestehen, die vom Technischen Komitee vorbereiteten wichtigsten Empfehlungen zu behandeln.

Die Sitzungen des Militärischen Wissenschaftlich-Technischen Rates erfolgen periodisch 2 - 3 mal im Jahr.

Zum Militärischen Wissenschaftlich-Technischen Rat gehören die Stellvertreter der Minister oder Stellvertreter der Chefs der General-(Haupt-)stäbe für Bewaffnung und die Vorsitzenden der wissenschaftlich-technischen Komitees der Verteidigungsministerien (Generalstäbe) der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

Der Vorsitzende des Militärischen Wissenschaftlich-Technischen Rates ist der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Bewaffnung.

Die Vorschläge des Militärischen Wissenschaftlich-Technischen Rates werden protokollarisch fixiert und dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zur Bestätigung vorgelegt.

IX. Der Haushalt und die Finanzierung der Tätigkeit des Vereinten Kommandos und der Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte

35. Für die Finanzierung der Tätigkeit des Vereinten Kommandos, des Stabes und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte wird ein Haushalt aus anteilmäßigen Beiträgen der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages (entsprechend der Anlage Nr. 2) gebildet.

36. Die Mittel aus dem Haushalt werden für die Sicherstellung gemeinsamer Maßnahmen der operativen und Gefechtsausbildung der Vereinten Streitkräfte, für die Unterhaltung der dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte zugewiesenen materiellen Reserven für die Sicherstellung der dienstlichen Tätigkeit des Vereinten Kommandos und der Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte sowie für die Benutzung der

Regierungs- und der operativen Nachrichtenverbindungen und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen verwendet.

Der Haushalt und seine Erfüllung werden jährlich von den Verteidigungsministern der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages im Auftrag der Regierungen und vom Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte bestätigt.

37. Die Ausgaben, die mit der finanziellen Versorgung, mit Bekleidung und Unterkunft, Transportmitteln sowie mit der medizinischen Betreuung und anderen Arten des Unterhalts der Generale, Admirale und Offiziere, die den Dienst im Stab der Vereinten Streitkräfte und in den anderen Führungsorganen versehen, verbunden sind, tragen die Verteidigungsministerien der Armeen der Länder des Warschauer Vertrages nach den Gesetzen und Bestimmungen dieser Staaten.

Die Dienstbezüge der Generale und Offiziere werden von den Verteidigungsministern der entsprechenden Staaten in Abstimmung mit dem Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte festgelegt.

FÜR DIE VOLKSREPUBLIK BULGARIEN

Erster Sekretär des ZK der Bulgarischen Kommunistischen Partei und Vorsitzender des Ministerrates der Volksrepublik Bulgarien

T. SHIWKOW

FÜR DIE UNGARISCHE VOLKSREPUBLIK

Erster Sekretär des ZK der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei

J. KADAR

Vorsitzender der Ungarischen Revolutionären Arbeiter- und Bauernregierung

J. FOCK